

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Leonhard Kassel GmbH

Stand: 01.01.2015 Seite 1 von 2

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. von §14 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

3. Mündliche oder telefonische Erklärungen, einschließlich Beratungsleistungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Alle Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben in unserem Verkaufshandbuch, in Katalogen, Prospekten, Anzeigen etc. und in den von uns unterbreiteten Angeboten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe des Käufers an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Für die Auswahl des richtigen Produktes, sowie die Anpassung und Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und Kriterien (insbesondere Zu- und Abluft, Lüftungen, Türen, andere luftstromrelevante Gegebenheiten sowie Sonneneinstrahlung, die auf die Geräte wirkt) ist ausschließlich und allein der Käufer verantwortlich.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ einschließlich Verpackung und Verladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Ab einem Warenwert von 850 € netto erfolgt der Versand innerhalb des deutschen Festlandes frei Haus, ohne Einbringung und Montage, sowie exklusive Abladung.

3. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.

4. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können; sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Die auf den Käufer bezogenen Zahlungsziele sind auf der Rechnung vermerkt und gelten ab dem Lieferdatum. Anders lautenden Zahlungsbedingungen widersprechen wir hiermit, insbesondere derer, die Bauabnahmen zu Grunde liegen haben. Anderweitige Zahlungsziele sind von uns schriftlich zu bestätigen.

7. Sofern die Zahlung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels erfolgt, sind wir berechtigt Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

IV. Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferzeiten geltend annähernd, es sei denn, dass wir schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben. Der Beginn einer von uns verbindlich angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist an die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gebunden.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns daraus entstandenen Schaden zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder

einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Verzug gerät.

5. Vertragsstrafen die von unserem Kunden oder dem entsprechen Endkunden (oder vergleichbar) festgesetzt werden, werden von uns widersprochen. Eine Solche Vertragsstrafe gilt nur anerkannt, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden ist.

V. Gefahrübergang, Transport, Rücknahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

4. Mit Bezug auf die ElektroaltgeräteVO und das Elektro- und Elektronikgeräte weisen wir darauf hin, dass die von uns gelieferten Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt nicht.

5. Kommt es zu Änderungswünschen seitens des Kunden nach der Zustellung der Auftragsbestätigung ist die Leonhard Kassel GmbH berechtigt den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

6. Wird der Auftrag, nach Zusendung der Auftragsbestätigung durch die Leonhard Kassel GmbH an den Kunden, ganz oder teilweise vom Kunden storniert, oder nicht abgenommen, ist die Leonhard Kassel GmbH berechtigt 30% bei Standardgeräten und bis zu 50% bei Sonderbauten der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Diese Rechnung wird, sofort und ohne Zahlungsziel, umgehend nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

VI. Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seine nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt hat.

2. Die von uns gefertigten und vertriebenen Geräte sind empfindlich und bedürfen sorgfältiger Wartung, Reinigung und Pflege. Mängelansprüche oder Ansprüche des Käufers aus abgegebenen Garantieerklärungen setzen deshalb weiter voraus, dass die gelieferten Geräte ordnungsgemäß aufgestellt, in Betrieb genommen und gebraucht werden. Dabei sind die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Dem Käufer obliegt der Nachweis, dass er die entsprechende Wartung, Pflege und Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere bei Schäden, die durch aggressive Lebensmittel, wie zum Beispiel Essigsäure, Milchsäure, etc. verursacht worden sein könnten.

3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. In beiden Fällen übernehmen wir die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersatzteillieferungen werden frei bis an die Adresse unseres Kunden versendet, nicht jedoch an einen anderen Ort an den die Ware verbracht wurde, insbesondere nicht ins Ausland.

4. Schlagen drei Versuche der Nacherfüllung eines angezeigten Mangels fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

5. Weitergehende Ansprüche des Käufers -auch solche aus §437 Nr. 3 BGB- sind vorbehaltlich Absatz 6 ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, auch nicht für verdorbene Waren oder Abbestellung von Waren, sowie nicht mehr abstellbare Waren

6. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. Absatz 5 ausgeschlossen. Beruht die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang des Liefergegenstandes auf den Käufer. Bei Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung erstreckt sich der Neubeginn der Verjährung nur auf den gerügten, nicht beseitigten Mangel.

8. Mängel sind nach der Feststellung unmittelbar schriftlich bei uns anzuzeigen und bestmöglich zu beschreiben. Die Beseitigung der Störung obliegt dann der Leonhard Kassel GmbH. Kosten für Fremdfirmen, die nicht durch die Leonhard Kassel GmbH schriftlich beauftragt wurden, werden nicht übernommen.

9. Wird das Gerät an eine zentrale Kühlanlage angeschlossen, so gilt der Gewährleistungsumfang ab dem Zeitpunkt der Übergabe von unserer Leistung auf die bauseitige Leistung. Dies ist aus der Rechnung, bzw. der Auftragsbestätigung ersichtlich. Kommt es zu einer Störung im Kältesystem zwischen unserem Bauteil und dem der bauseitigen Kälte, so ist eine Mangelbeseitigung durch uns nur zulässig, wenn das Gerät durch z. B. Kugelabsperventile einzeln trennbar ist. Ist dieses nicht der Fall, oder wird durch ein Eingriff unsererseits in das bauseitige Kältesystem die Gewährleistung und Garantieansprüche Dritter gegenüber gefährdet, so besteht seitens des Kunden nur ein Anspruch auf eine Teilegewährleistung, jedoch ohne Kostenerstattung für Montageaufwand.

10. Defekte Bauteile sind „frei“ auf dem günstigsten Wege, vollständig und unbeschädigt binnen 14 Tagen an uns zurück zu senden. Sollten defekte Bauteile nicht zurückgesendet werden oder können – werden die Kosten für das Bauteil und deren Austausch nicht von der Leonhard Kassel GmbH übernommen.

11. Von der Gewährleistung sind bewegliche Teile sowie Verschleißteile, wie z. B. Beispiel Dichtungen, Ventilatoren etc. ausgeschlossen.

12. Die Erfüllung der Gewährleistung geschieht ausschließlich zu unseren Geschäftszeiten. Ist eine Sonderarbeitszeit oder ein Notdienst außerhalb unserer Geschäftszeiten auf Kundenwunsch erforderlich, so muss der Kunde die Mehrkosten für diesen Einsatz tragen.

13. Zugänglichkeiten – Sowohl bei der Anlieferung als auch bei einem Serviceeinsatz oder Nachbesserungseinsatz ist der Leonhard Kassel GmbH der freie Zugang zum Gerät zu ermöglichen. Dieses gilt insbesondere für Sicherheitsbereiche oder besondere Zugangsbestimmungen. Mehrkosten, die hierdurch oder durch eine dadurch resultierende Wartezeit entstehen, sind unabhängig vom Grund des Einsatzes vom Kunden zu tragen oder können ihm in Rechnung gestellt werden.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter Ziffer VI. vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB.

2. Soweit unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die uns insoweit entstandenen Kosten.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe unserer Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) aus dem Liefervertrag ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in

Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den (Dritt-)Schuldnern die Abtretung mitteilt. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Die Leonhard Kassel GmbH ist berechtigt zu Marketingzwecken Fotos von den Geräten in der Produktion und im eingebauten Objekt anzufertigen und ohne Namensnennung des Kunden kostenlos zu veröffentlichen, ausgenommen Geräte bei denen eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung vorliegt. Der Marketingnutzung kann schriftlich widersprochen werden, Produktionsfotos für interne Zwecke bleiben vom Widerspruch unberührt. Die Rechte der Fotos liegt bei der Leonhard Kassel GmbH.

7. Social Media und WEB – Das Impressum zu unserer Webseitenutzung finden Sie unter: <http://www.kassel-kaelte.de/impressum/001.html> Den Facebook-disclaimer unter <https://www.facebook.com/kuhlmobelmanufaktur/notes>. Sofern die Links nicht funktionieren ist die Erreichbarkeit auf den Startseiten ausreichend verlinkt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist nach unserer Wahl Dortmund.

2. Als Gerichtsstand wird Dortmund vereinbart.

3. Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

IX. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

**Ende der
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
Leonhard Kassel GmbH**